

Saaten! Aber jetzt, wo so zu sagen die Felder theilweise gartenmäßig bestellt werden, wie betrübt es dann den Landmann, wenn er seine Felder zerscharrt und eine Menge Saaten in Feld und Wald abgebissen sieht! Daher sollte ich glauben, daß man den Menschen doch höher stellen müßte, als das liebe Vieh, und ihn nicht suchen so zu betrüben. Wenn er von dem Felde hereinkommt und sagt seiner Frau: es sind wieder ein paar Schock Pflanzen abgebissen, so wächst der Aerger auf's neue. Meine Herren, die Jagd ist das Grab der Cultur und die Cultur ist das Grab der Jagd, und wollen Sie das Eine, so müssen Sie das Andere fallen lassen, und ich glaube doch, Sie werden eher das Grab der Jagd, als das Grab der Cultur wollen. Gehen Sie dahin, wo die Landwirthschaft gartenmäßig betrieben wird, wie z. B. in Belgien, und Sie werden nie von Wildschäden hören. Gehen Sie nach England in die Grafschaften, wo die Lords große Beförderer des Ackerbaus sind, diese haben allen ihren Farmern die Erlaubniß gegeben, das Wild zu schießen, wo sie es treffen. Wenn wir andere Gesetze hätten, meine Herren, so würde das anders sein. Sagen Sie mir ein Land, welches eine Gesetzgebung hätte, die der unserigen ähnlich wäre. Hätten wir §. 7 des Gouvernementspatents noch, so wären diese Petitionen gewiß nicht gekommen; denn dort heißt es: „Der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten den vollen Ersatz dieses Schadens fordern.“ Das ist etwas ganz Anderes; jetzt sind die Hasen und Rehe ausgeschlossen und der Wald ebenfalls. Nehmen Sie in Baden das Wildschädengesetz; der 1. §. desselben lautet: „Der Inhaber einer Jagd, er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern Rechtstitel besitzen, ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten“; und §. 7 heißt es: „Es bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1) auf allen in Gärten und Feldern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden.“ Hier kann sich gewiß Jeder dabei beruhigen. Jeder Schaden soll ersetzt und auf eine richtige Art die Wünderung hergestellt werden. Nehmen Sie einmal Württemberg an; das Gesetz ist eben so gut, wie in Baden, aber dessenungeachtet giebt es noch außerdem eine Verordnung, welche heißt: „Die Inhaber der Jagd, und wären es die Gemeinden selbst, dürfen die Jagd nicht auf Kosten der Forst- und Landwirthschaft ausüben.“ Es ist vorhin von einem geehrten Abgeordneten in meiner Nähe außerordentliche Furcht darüber gehegt worden, was vorgehen würde, wenn die Jagd abgelöst würde und Jeder schießen dürfte. Ist denn Württemberg außer Deutschland, könnte nicht bei uns auch das Gesetz eingeführt werden, wo es ausdrücklich heißt: „Die Inhaber der Jagd, und wäre es die Gemeinde selbst, dürfen die Jagd nicht auf Kosten der Forst- und Landwirthschaft ausüben“? In Württemberg darf jede Gemeinde einen Flurschützen halten, nur muß die Bestellung desselben dem Forstamte angezeigt werden. Er darf aber nicht mit der Schrotflinte herumgehen, sondern muß eine Kugelbüchse haben, damit er nicht Alles wegschießen kann; er muß aber Tag und Nacht auf den Füßen sein, damit er das Feld nicht nur vor vierfüßigen, sondern auch vor zweifüßigen Dieben

schütze. Nehmen Sie einmal die böhmische Jagdordnung an; in §. 245 heißt es: „Nach der Jagdordnung ist Jedermann befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild, auf was immer für eine Art, abzutreiben; wenn sich bei solch einer Gelegenheit ein Wildstück durch das Springen verlegt oder zu Grunde geht, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.“ §. 246: „Nach der Jagdordnung ist es weder den Jagdinhabern, noch ihren Jägern erlaubt und gestattet, auf Saaten, angebauten Grundstücken, Kleefeldern, und vort was immer für einer Art, auch unter was immer für einem Vorwande, zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasänen und Rebhühnern nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Ducaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreitägigem Arrest bestraft werden. Wildschaden muß, ohne Ausnahme des Wildes, in Güten, oder, weil der Schaden nachsichtlich, durch Besichtigung und Schätzung des Kreisamts geschehen.“ Ich könnte noch verschiedene Paragraphen aus verschiedenen andern Ländern vorlesen, ich will dies aber unterlassen. Es sind doch andere Servitute bei uns zur Ablösung gekommen, und ist denn die Jagd etwas Anderes? Warum soll diese nicht abgelöst werden können? Es wird Jeder zugeben, daß diese Servitut nicht anders entstanden ist, wie die übrigen. Denn wie die Schafhütung entstanden, so ist gewiß auch diese Servitut entstanden. Denn daß jedes Grundstück die Jagd früher selbst gehabt hat, ist nach dem Naturrechte unzweifelhaft und ist wohl auch noch zu beweisen. Es giebt in Städten und auf dem Lande Grundstücke genug, die gegenwärtig noch das Jagdrecht besitzen. In Rußland und Amerika hat jeder Grundstücksbesitzer das Jagdrecht. Dazu kommt noch, daß die Staatsregierung selbst auf dem ersten Landtage zugestanden hat, daß die Rußicalbesitzer früher die Jagd selbst gehabt haben, denn sie sagte damals: „Die Besitzer der Grundstücke sind bei Verpachtungen vorzugsweise zu berücksichtigen. Ausnahmsweise und in besondern Fällen ist auch die Jagd den Grundstücksbesitzern gegen ein Aequivalent zurückzugeben oder das Jagdrecht durch Ablösung ihnen zu überlassen.“ Hier wird doch ausdrücklich gesagt, daß den Grundstücksbesitzern das Jagdrecht zurückgegeben werden soll. Hätte es ihnen aber nicht früher einmal gehört, wie könnte es daher Jedem in den Sinn kommen, sich dieses Ausdrucks zu bedienen? Meinem Erachten nach bedarf dieses keines Beweises, daß die Jagd ablösbar sei. Das Ablösungsgesetz spricht ausdrücklich: „Alle Ablösung wird als ein dringendes Bedürfnis der Landeswohlthat anerkannt, um dadurch die möglichste Freiheit des ländlichen Grundbesitzers herzustellen.“ Hier sagt also das Gesetz ausdrücklich, daß alle Ablösungen so viel als möglich begünstigt und befördert werden sollen. Es ist gesagt worden, daß sich diesen Ablösungen unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellen würden, weil man nicht wüßte, wo man den Maassstab hernehmen sollte. Ich glaube nicht, daß das so sehr schwierig sein kann; denn bei der